



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Herr Wohlfahrt
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

20. JULI 2023		DEZERNAT	
gegangene Amt Temnitz		TEAM	
18. Juli 2023		DIENSTSITZ:	
Übergabe an: [Signature]		BEARBEITER:	
SP. [Signature]		ZIMMER:	
		E-MAIL:	
		TELEFON:	
		TELEFAX:	
		AKTENZEICHEN:	
		DATUM:	

Bauen, Ordnung, Umwelt
Kreisentwicklung u. Mobilität
Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
Herr Buss
107
sebastian.buss@opr.de
03391 688 6006
03391 688 6071

AKTENZEICHEN: 00959/2023/TET/09

DATUM: 17.07.2023

Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz (Stand: 10.05.2023)

hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Wohlfahrt,

ausgelöst durch Ihre E-Mail vom 15.06.2023, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des

- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 13.07.2023,
- Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 13.07.2023,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 12.07.2023,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 07.07.2023,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 23.06.2023 sowie
- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 23.06.2023

vor.

Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht können nachstehende Anregungen zum BP-Vorentwurf vorgetragen werden:

Hausadresse/Nachtbriefkasten: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation: Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Vorliegende Bebauungsplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage schaffen, welches sich in vier Baufelder (BF I-IV) unterteilt. Nach den Regelungen des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Weil dies vorliegend nicht der Fall ist (-> Fläche für Landwirtschaft!), wird parallel der Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal im Rahmen der 3. Änderung an die Planung angepasst. Hierbei ist zu beachten, beide Bauleitplanverfahren parallel fortzuführen und möglichst gemeinsam bekannt zu machen, um einer Genehmigungspflicht beider Bauleitpläne vorzubeugen.

In der Planzeichnung (Teil A I) sollte für das Baufeld PV-FFA I ebenfalls die Einfahrt in der Planzeichnung - entsprechend der Baufelder PV-FFA II-IV - gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Baufeldes (BF) PV-FFA II ist in der Planzeichnung (Teil A II) doppelt vergeben und sollte angepasst werden (vmtl. ist für das östliche BF die Nr. IV vorgesehen).

Bezogen auf die textliche Festsetzung (TFS) Nr. 1.4 und 1.6 im Planteil B wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 1 BauNVO Höhenfestsetzungen unter Angabe entsprechender, eindeutig bestimmbarer Höhenbezugspunkte zu erfolgen haben. Im Land Brandenburg ist eine Bezugnahme auf das DHHN2016, mit Höhen in Metern über NHN, gebräuchlich.

Eine geometrisch eindeutige Darstellung der Planinhalte erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- (ETRS89 mit UTM-Koordinaten) und Höhenbezugssystem des Landes Brandenburg (s. Pkt. 4.3 Planunterlagen VV). Schlussfolgernd sollte auch die TFS Nr. 1.7 geprüft werden.

Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich im Rahmen der Beteiligung äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (s.wohlfahrt@bornholdt-gmbh.de; cc nadine.kolmetz@amt-temnitz.de). Sollten Sie von dieser darüber hinaus eine analoge Ausfertigung benötigen, kontaktieren Sie mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sebastian Buss

Anlage
6 Fachstellungennahmen

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin					
Kreisentwicklung	Kommis- sion	Stell- nahme	Beauftragte/r	Amt:	Bau- und Umweltamt
Herrn Sebastian Buss	13. Juli 2023	13. Juli 2023	13. Juli 2023	SG:	Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz
Neustädter Straße 14	13. Juli 2023	13. Juli 2023	13. Juli 2023	Bearbeiter/in:	Frau Harwardt
16816 Neuruppin	13. Juli 2023	13. Juli 2023	13. Juli 2023	Telefon:	03391 688-6091
Weitergabe an	13. Juli 2023	13. Juli 2023	13. Juli 2023	Ort, Datum:	Neuruppin, 13.07.2023
Rücksprache	13. Juli 2023	13. Juli 2023	13. Juli 2023		

Aktenzeichen: 00959/2023/TET/09

Eingangsdatum: 15.06.2023

Antragsteller: Amt Temnitz
Bau, Gebäude und Liegenschaften,
Bauleitplanung
Frau Nadine Kolmetz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Vorhaben: Stellungnahme zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde
Temnitztal, Amt Temnitz

Grundstück: Temnitztal, Kerzlin, ~

Gemarkung(en):
Kerzlin

Flur(e):
1

Flurstück(e):
100, 104, 109, 131, 132

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 16.06.2023, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal betreffend, erhalten Sie die folgende Stellungnahme.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu dem vorliegenden Planentwurf keine Einwände.

Hinweis:

In der Planzeichnung, Stand 10.05.2023, wurde unter Punkt 1.7 der textlichen Festsetzungen die Bauordnung von Schleswig Holstein (LBO SH) angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a '+' sign.

Harwardt
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanungsentwicklung und Mobilität
Herr Buss

Amt: Gesundheitsamt

Bearbeiter/in: Frau Weber

Telefon: 5317

Aktenzeichen: 53.30.01-074

Ort, Datum: Neuruppin, 13.07.2023

Aktenzeichen: 00959/2023/TET/09, 00960/2023/TET/09

Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz (Stand: 10.05.2023)

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Temnitztal nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der im Parallelverfahren geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich des Gemeindeteils Kerzlin und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies ist in einem Blendgutachten zu überprüfen. Weiterhin ist in einem Schallgutachten nachzuweisen, dass durch die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen ... insbesondere an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden. Bei der Auswahl der Aufstellorte für Nebenanlagen ist das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt:	Bau- und Umweltamt
SG:	Technische Bauaufsicht
Bearbeiter/in:	Frau Rudolph
Telefon:	03391 6886094
Aktenzeichen:	00959/2023/TET/09
Ort, Datum:	Neuruppin, 12.07.2023

Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Vorhaben: Stellungnahme zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz

Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Punkt 2.2.3. „Brandschutz“ des Vorentwurfes zur Begründung Stand Mai 2023 ist vollinhaltlich umzusetzen.

Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen im Zuge der Bearbeitung des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes im Baugenehmigungsverfahren.

Rudolph
SB vorbeugender Brandschutz

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Bearbeiter/in: Frau Kühne-Mörtz
Telefon: 03391 688-6711
Aktenzeichen 30218/2023/TET/30
Ort, Datum: Neuruppin, 07.07.2023

Hauptaktenzeichen: 00959-2023/TET/09
Antragsteller: Amt Temnitz
Bau, Gebäude und Liegenschaften,
Bauleitplanung
Frau Nadine Kolmetz
Bergstraße 2
16818 Walsleben
Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz (Stand: 10.05.2023)
Grundstück: Temnitztal, Kerzlin, ~
Gemarkung(en): Kerzlin
Flur(e): 1
Eingangsdatum: 16.06.2023
Flurstück(e): 100, 104, 109, 131, 132

Fachbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Buss,

die untere Bodenschutzbehörde hat gegen den Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, der Gemeinde Temnitztal (Stand: 10.05.2023) keine Einwände.

Auf bodenschutzrechtliche Belange wird im Rahmen des Umweltberichtes und des GOP ausführlicher eingegangen.

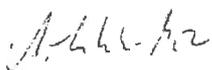
Hinweise:

Im Plangebiet befinden sich keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen.

Zu den Moorboden sind geeignete Abstände einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kühne-Mörtz
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Landkreis OPR
Dezernat I – Bauen, Ordnung, Umwelt
Team Kreisentwicklung und Mobilität
Herrn Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
nur per Mail

Amt: Bau- und Umweltamt
Sachgebiet: Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz
Bearbeiter/in: Frau Nebel
Telefon: 03391 6886056
Aktenzeichen: 8451 - 2023
Ort, Datum: Neuruppin, 28.06.2023

Antragsteller: Amt Temnitz
Bau, Gebäude und Liegenschaften,
Bauleitplanung
Frau Nadine Kolmetz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Vorhaben: Stellungnahme zum Denkmalschutzstatus - praktischer Denkmalschutz und Bodendenkmalschutz
Haupt-Az.: 00959-2023, Stellungnahme zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz

Grundstück: Temnitztal, Kerzlin, ~

Gemarkung(en): Kerzlin
Flur(e): 1
Flurstück(e): 100, 104, 109, 131, 132

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde – Bodendenkmalschutz und praktischer Denkmalschutz

Ihr Schreiben vom 16.06.2023

Sehr geehrter Herr Buss,

durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.

Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die **geschützte Umgebung von Denkmälern** wird nicht berührt.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.

Hinweise:

Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die

Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nebel
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt:	Bau- und Umweltamt
SG:	Abfall, Boden und Wasser
Bearbeiter/in:	Frau Behrens
Telefon:	03391 688-6760
Aktenzeichen	25213/2023/TET/30
Ort, Datum:	Neuruppin, 23.06.2023

Sehr geehrter Herr Buss,

gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.

Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen.

Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die bestehende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist einzuhalten.

Hinweis:

Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) am 01.08.2023 werden bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen festgelegt. Dazu zählen Bodenmaterialien und Recycling-Baustoffe.

Mit Inkrafttreten der EBV wird die LAGA M 20 mit ihren Zuordnungswerten sowie landesrechtliche Regelungen, hier: Erlass des MLUK des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken vom 14. August 2021 sowie Erlass zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle vom 01. Februar 2007 und die Technischen Regeln des Straßenbaus BTR RC- StB 14, aufgehoben.

Spätestens ab dem 01.08.2023 kommt es nicht mehr auf die Z- Werte der LAGA M 20 an, sondern dann entscheiden die Materialwerte der EBV (die Analysenverfahren unterscheiden sich erheblich).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Behrens
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

5

Krankheits- polizei	Ge- lung-	weitere Anträge	Antwort- termin
			20. JULI 2023
Eingegangen: Amt Temnitz			
am	18. Juni 2023	z. d. A.	
Übergabe an: 20. Juli 2023			
20 Sprache	am	Termin:	Kopie an:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Herrn Buss

Amt: Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
BearbeiterIn: Frau Deter
Telefon: 3940
Aktenzeichen: 00959/2023/TET/09
00960/2023/TET/09
Ort, Datum Neuruppin, 18.07.2023

Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz (Stand: 10.05.2023)

Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz (Stand: 10.05.2023)

Sehr geehrter Herr Buss,

mit Ihren Schreiben vom 16.06.2023, bitten Sie um fachbehördliche Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben,

Die Überbauung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Umfang von ca. 73 ha an einem Standort, an dem für die Region vergleichsweise hohe Bodenwertzahlen vorzufinden sind, lässt außer Acht, dass Boden nicht an anderer Stelle verfügbar wird. Das heißt, dass diese Flächen zur Sicherung unserer Eigenversorgung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Weiterhin befinden sich die benannten Flächen innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Ackerlandreferenz DEBBLI 2168917190, DEBBLI 0368301386 und DEBBLI 0368301131. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Deter
Sachgebietsleiterin



Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Neuruppin | Friedrich-Engels-Straße 33a | 16827 Alt Ruppin

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Kennlinie	Stellung	Wald	Antwort
			21. JULI 2023
Eingang am		20. Juli 2023	
Ausgabe am			
		21. Juli 2023	

Oberförsterei Neuruppin

Bearb.: Vera Preuße
Gesch.Z.: LFB_SEKY_Obf-Neuru-
3600/707+62#250608/2023
Hausruf: +49 3391 4037814
Fax: +49 3391 4037819
Obf.Neuruppin@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Alt Ruppin, 17.07.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 "Freiflächenphotovoltaikanlage"**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Kolmetz,

mit Ihrem Schreiben vom 15.06.2023 beteiligten Sie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Entwurf zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage“.

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Oberförsterei Neuruppin als untere Forstbehörde.

Im dargestellten Planungsgebiet sind Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG¹) betroffen.

Neben der in der Planzeichnung zum Vorentwurf dargestellten Waldfläche in der Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstück 267 befinden sich innerhalb des dargestellten Gebietes der Planzeichnung Teil A II zwei weitere Waldflächen, die nicht in der Planzeichnung abgebildet sind. Es handelt sich um die Waldflächen in der Gemarkung Kerzlin, Flur 2, anteilige Flurstücke 176, 198 und 199.

Ich bitte Sie um Korrektur der Planzeichnung gemäß der beigelegten Anlage.

Die vorhandenen Waldflächen sind gemäß § 4 LWaldG nachhaltig, pfleglich und sachgemäß zu bewirtschaften und vor biotischen und abiotischen Schädigungen zu schützen. Die geplante Einhaltung eines 30 m großen Abstandes zwischen Wald und PV-Feldern wird ausdrücklich begrüßt.

Dienstgebäude

Friedrich-Engels-Straße 33a

Telefon

(03391) 4037811

Fax

(03391) 4037819

Seite 2

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Engelmann
Leiterin der Oberförsterei

¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137)
in der aktuellen Fassung

Dieses Dokument wurde am 17.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Vorhabenbezogener B-Plan Kerzlin Nr. 1, Vorentwurf
Darstellung der in der Planzeichnung fehlenden Waldflächen**

LFB Obf. Neuruppin
AZ: LFB_SEKY_Obf-Neuru-3600/707+62







Landesbetrieb Straßenwesen | Holzhausener Straße 58
16866 Kyritz

Amt Temnitz
Bergstr. 2
16818 Walsleben

Verfahrensnr.	16866 Kyritz	Vertreter	Anw.-entwurf
Belegangenen:	Amt Temnitz		
am	20 Juli 2023	z. d. A.	
weitergab an:			
Rück- sprache	am	termin:	Kopie an Juli 2023
	21. JULI 2023		Kyritz, 17.07.2023

Dezernat Planung West
Dienststätte Kyritz
Holzhausener Straße 58
16866 Kyritz

Bearb.: Birgit Brandt
Gesch.-Z.: 522.04/ 90/2023
Hausruf: 033422492022
Fax: 033422492048
Internet: www.lsb.brandenburg.de
birgit.brandt@ls.brandenburg.de

Autobahn A 24, B 167, B 5, L 14,
K 6820 in Richtung Stadtzentrum

Gemeinde Temnitztal, Amt Temnitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einschließlich des schriftlichen Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übergaben Sie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Temnitztal mit der Bitte um Stellungnahme.

Ziel und Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

In der Beschreibung des Bauvorhabens wird ausgeführt, dass die Erschließung der Änderungsflächen über öffentliche Wege, die sich im Besitz der Gemeinde befinden, erfolgen soll.

Da ein genaues Wegenetz aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar ist, weise ich darauf hin, dass Maßnahmen, die verkehrliche und straßenbauliche Auswirkungen auf die Bundesstraße 167 haben, die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz erfordern.

Für weiteren Schriftverkehr und Rückfragen steht Ihnen Frau Brandt unter Angabe des o. g. Geschäftszeichens weiterhin gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Kathlen Hessler

35

Nadine Kolmetz

Kenntnisnahme	Stellungnahme	weitere Veranlass.	Antwortentwurf	Jens May <jens.may@bldam-brandenburg.de> Dienstag, 20. Juni 2023 14:29
Von: Kenntnisnahme Gesendet: eingegangen: Amt Temnitz An: Cc: am Betreff: 21. Juni 2023 Weitergabe an: -				s.wohlfahrt@bornholdt-gmbh.de; Nadine Kolmetz z. d. A. orsten Noelting 94,2023 vB-Plan Kerzlin Nr. 1 u. 3. Änderung FNP der Gemeinde Temnitztal_Belange Bodendenkmalschutz PV-Kerzlin-TÖB-Liste.pdf; PV-Kerzlin-vB-Plan-u-3ÄnderungFNP-Anschreiben-Mail-TÖB-Scoping.pdf; 94,2023 BPL Kränzlin 1_Freiflächen-Photovoltaikanlage_3. Änderung FNP Temnitztal_Stellungnahme Bodendenkmal.pdf
Rücksprache	Wiedervor. am	Termin:	Kopie an:	
Anlagen:				

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermittle ich die Stellungnahme der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Übermittlung per Post würde nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens May

Dipl.-Prähist. Jens May
 Referatsleiter Praktische Archäologie
 Referent Prignitz-Ruppin
 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
 Wüandsdorfer Platz 4-5
 15806 Zossen OT Wüandsdorf

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Fwd: vB-Plan Kerzlin Nr. 1 u. 3. Änderung FNP der Gemeinde Temnitztal: Bitte um Stellungnahme im Rahmen der frühz. Beteiligung (scoping)

Datum:Fri, 16 Jun 2023 14:33:31 +0200

Von:Christel Pietsch <christel.pietsch@bldam-brandenburg.de>

An:Jens May <jens.may@bldam-brandenburg.de>

----- Originalnachricht -----

Betreff: Fwd: vB-Plan Kerzlin Nr. 1 u. 3. Änderung FNP der Gemeinde Temnitztal: Bitte um Stellungnahme im Rahmen der frühz. Beteiligung (scoping)

Datum: 2023-06-16 11:32

Von: poststelle <poststelle@bldam-brandenburg.de>

An: christel.pietsch@bldam-brandenburg.de

PE 16.06.2023 / Ifd. Nr. 3853

----- Weitergeleitete Nachricht -----

BETREFF:



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen | Ortsteil Wünsdorf

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Archäologie

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen Ortsteil Wünsdorf

Dezernat Archäologische Denkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz-Ruppin
Havelland Jens May

Bearbeiter:

Telefon: 03 37 02 / 211 1406

Durchwahl: 03 37 02 / 211 1407

Telefax: 03 37 02 / 211 1400

E-Mail: jens.may@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen
PRH-94,2023

Ihr Zeichen

Wünsdorf, den 20.06.2023

BPL Kränzlin 1_Freiflächen-Photovoltaikanlage_3. Änderung FNP Temnitztal; Ihr Schreiben vom 16.06.2023

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz-Ruppin



36

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Bornholdt Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

K:	07. AUG. 2023
gegangen: mit	l
an	03. AUG. 2023 z. d. A.
ergabe an:	04. AUG. 2023
Sp. Nr.:	07. JULI 2023

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.54-15-398
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 4. Juli 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, Gemeinde Temnitztal

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 15. Juni 2023 - Wohlfahrt

Anhørungsfrist: 19. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) an das Vorhabengebiet Erd- und Mulmnieder Moore unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

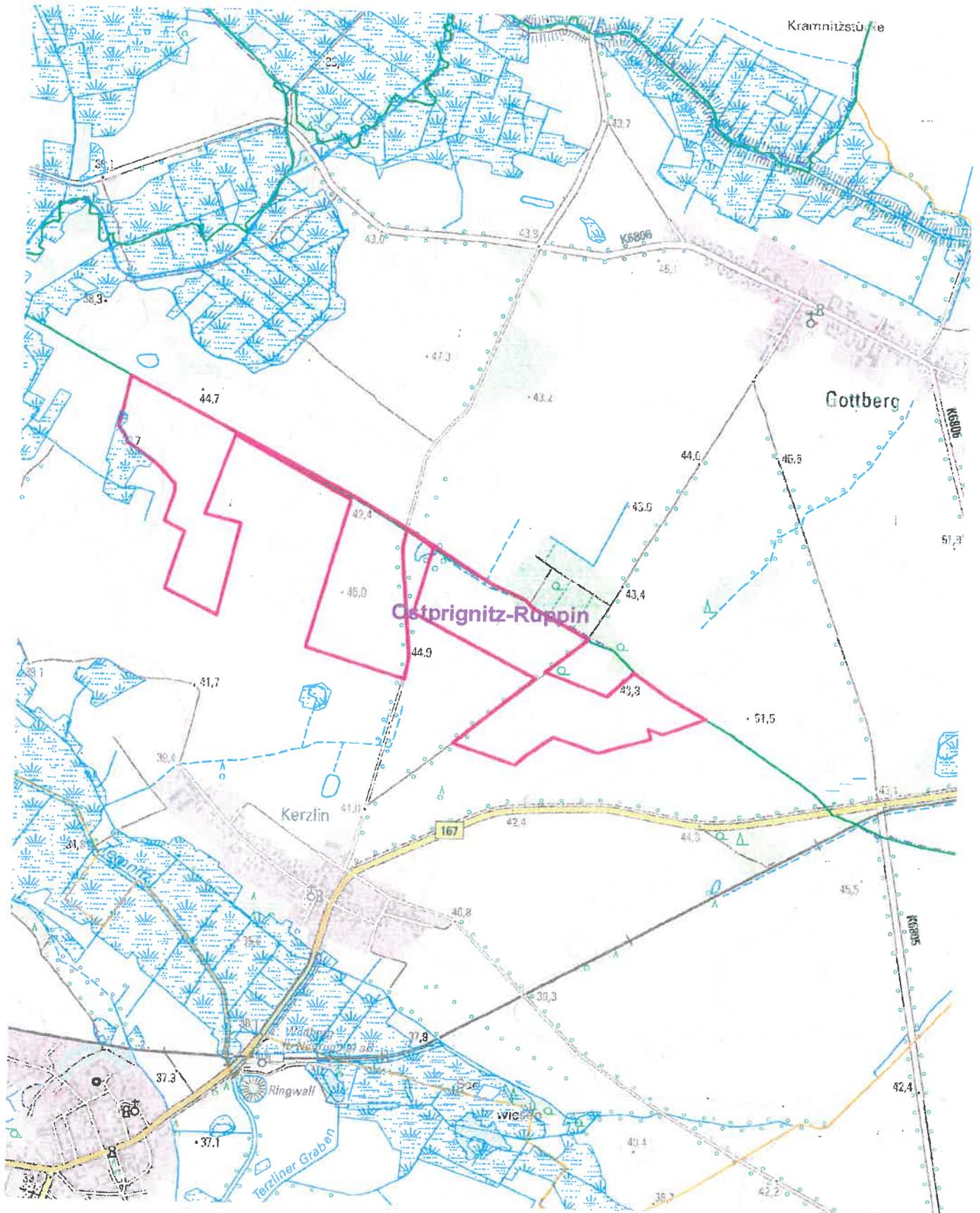
Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte

Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1
"Freiflächen-Photovoltaikanlage"
AZ: 74.21.54-15-398



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:20.000

Stand: Juni 2023

Legende

- Planungsbereich
- Moore





LAND BRANDENBURG

39

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

nadine.kolmetz@amt-temnitz.de

Kennzeichen	12. JULI 2023	12. JULI 2023
am	12. JULI 2023	z. d. A.
Übergabe an	12. JULI 2023	12. JULI 2023
Termin	12. JULI 2023	Kopie an:

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/693+11#252853/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11.07.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaik-
anlage" der Gemeinde Temnitztal**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.06.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 03/2023
- Planzeichnung, 03/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 11.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener BP Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Kerzlin, LK OPR
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise gegeben.	

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 29.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Temnitztal
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hawaleschka 0355 4991 1365 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal. Mit der Aufstellung des VBP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unterteilt in drei Teilflächen, sowie erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ auf drei Teilgeltungsbereiche (SO PV FFA I bis PV-FFA III) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), für die Dauer von 25 bis 30 Jahren, festgesetzt.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 73 ha und liegt an der nördlichen Grenze des Ortsteils Kerzlin. Es wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der **Teilgeltungsbereich A** (PV-FFA I) hat eine Größe von 20,8 ha und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Westlich, nördlich und südlich des **Teilgeltungsbereiches B** (PV-FFA II) befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, und direkt östlich angrenzend verläuft die Dorfstraße Richtung zur Kreisstraße K 6806. Der Teilgeltungsbereich B hat eine Größe von 19,2 ha. Beim **Teilgeltungsbereich C** (PV-FFA II und PV-FFA III) grenzen direkt nördlich Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich, südlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In ca. 150 m südöstlicher Entfernung (PV-FFA II) befindet sich die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung (Dorfstraße Nr. 6) und in ca. 170 m Entfernung die B 167. Der Teilgeltungsbereich C hat eine Größe von 33,7 ha. Um einer Staubentwicklung entgegenzuwirken wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche angestrebt. Diese soll gegeben falls als Schafweide (max. sechs Schafe pro ha) dienen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt derzeit den Geltungsbereich als eine Fläche für Landwirtschaft dar. Dies wird mit der 3. Änderung des FNP im Parallelverfahren in sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Photovoltaik“ (SO EEG) geändert.

Der vorliegende VBP (Vorentwurf Mai 2023) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und

neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des BP ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Beim vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächstgelegene Wohnbebauung (Dorfstr./B 167 Nr. 6) südlich ca. 150 m entfernt ist. Sie ist jedoch im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der B 167 wird im weiteren Planverfahren in Aussicht gestellt.

Sichtschutzhecken und Bepflanzungen sind als Blend- und Sichtschutz vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hecken nur bei ganzjähriger, dichter Belaubung und Pflege sinnvoll sind. Weiterhin sind die Pflanzflächen in der Planzeichnung zu sichern (vgl. §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Hinweis: Für die Beurteilung der Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr ist das LfU nicht zuständig.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Aufgrund der noch unbekanntem Lage der Nebenanlagen zur nächsten schutzwürdigen Nutzung können diesbezügliche Konflikte nicht abschließend beurteilt werden.

Der Verzicht der Errichtung der Nebenanlagen im südlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches C wird auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung (Dorfstr. Nr. 6) empfohlen.

3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen und dem

bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Die vorliegende Planung wird als realisierbar eingeschätzt. Die Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind nicht zu vernachlässigen.

Hinweis: In den Textlichen Festsetzungen unter Art der baulichen Nutzung werden Baufelder I bis IV benannt. Es gibt jedoch laut Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nur die Baufelder I bis III. Unter Punkt 2.1.1 „Art der baulichen Nutzung“ werden die drei Baufelder als SO A/I, SO B/II und SO C/III benannt. Diese sind nicht auf der Planzeichnung zu finden. Dies ist anzupassen und die Bezeichnung einheitlich zu wählen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 10.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

44

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR - Lindenstraße 34 - 14467 Potsdam

 Amt Temnitz
 Bergstr. 2
 16818 Walsleben

 1244+45/2023/ Frau Erdmann
 Tel: 0331/201 55-51

Ihr Zeichen:

Potsdam, 19. Juli 2023

vorab per Fax:

vorab per email: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de

20. Juli 2023

21. JULI 2023

20. Juli 2023

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Temnitztal OT Kerzlin

Sehr geehrte Frau Kolmetz,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Der uns vorliegenden Planung ist zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht viel hinzuzufügen. Gehölze und Gewässer sind beim Aufbau der Solarmodule vor Befahrung und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind ggf. Reptilien-/Amphibienschutzzäune zu errichten und die Bauflächen vor Umsetzung des Planverfahrens abzusammeln.

Um eine naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu gewährleisten, ist zwischen den Modulreihen ein Mindestabstand einzuhalten. Zur Förderung von Feldlerchen und sonnenbedürftigen Pflanzen und Tieren sollte ein besonderer Korridor von 3m eingeplant werden.

Eine Eingrünung der Anlage wird begrüßt und soll mit regionalen und standorttypischen, aber ggf. auch mit klimaangepassten Arten erfolgen.

Im Grünordnungsplan sind Pflegemaßnahmen für die Grünflächen anzulegen. Dabei ist darzulegen, wie die Fläche künftig gepflegt werden soll. Jegliche Pflegemaßnahmen sind extensiv zu gestalten. Mähtermine und Beweidungszeiten sind den am Standort vorkommenden Arten anzupassen. Bei einer Mahd ist vor allem auch auf die Insektenfreundlichkeit zu achten.

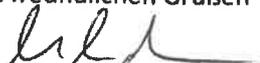
Den Planungsunterlagen konnten die genauen Ackerwertzahlen aller im Bebauungsplan enthaltenen Flächen nicht entnommen werden. Diese sollen offengelegt werden. Bei Ackerwertzahlen um die 30 und darüber hinaus ist von einer Umnutzung abzusehen. Ackerwertzahlen um die 30 und mehr, sind in Brandenburg vergleichsweise bereits gute Ackerstandorte. Die Ernährungssicherung darf hier nicht auf Kosten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden.

Dem Artenschutzfachbeitrag ist eine Rast- und Zugvogelkartierung hinzuzufügen. Durch großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen auch immer mehr Rastplätze für Zugvögel verloren.

Mit einer Kartierung soll eine negative Korrelation zwischen Zugvögeln und dem geplanten Solarpark ausgeschlossen werden können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Michelle Erdmann